

Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15. Mai 2018

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Bekanntgabe der am 24. April 2018 nichtöffentlich gefassten Beschlüsse

Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 24. April 2018

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Achim Schell und Herr Gemeinderat Ferdinand Speckert

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Wahl der Schöffeninnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023;

Aufstellung der Vorschlagsliste

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 gewählten Schöffen endet am 31.12.2018.

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 haben die Gemeinden bis zum 22. Juni 2018 eine Vorschlagsliste für die Schöffen aufzustellen.

Die Aufgabe des Gemeinderats ist es, Personen auszuwählen, die für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung. Da es entscheidend auch darauf ankommt, für das Schöffenamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit besonderes Interesse haben und die besonders engagiert sind, sollen Personen, die sich für das Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Die Bestimmungen der §§ 31 bis 35 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind als Anlage beigefügt.

Der Präsident des Landgerichts hat festgelegt, dass von der Gemeinde St. Leon-Rot mindestens 15 Personen vorzuschlagen sind.

21 Personen haben sich bei der Gemeinde zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für das Schöffenamt beworben (siehe Anlage).

Alle Bewerber haben in der Bewerbung folgendes bestätigt:

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter erkannt werden kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine Vermögensaukunft (früher: eidesstattliche Versicherung) über mein Vermögen abgegeben.
- Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Verfahren

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln.

Der Gemeinderat kann weitere Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste vorschlagen. Der Gemeinderat muss nicht alle Bewerber in die Vorschlagsliste aufnehmen.

Für die Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesamten Mitglieder des Gemeinderates, erforderlich (§ 36 Absatz 1 Satz 2 GVG). Es ist gemäß § 37 Absatz 7 GemO mittels Wahl Beschluss zu fassen; offen kann gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderats widerspricht (§ 37 Absatz 7 Satz 1 GemO). Die Wahl kann en bloc erfolgen.

Hinsichtlich der Befangenheit gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO, wonach Bewerber für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, bei der Beschlussfassung nicht befangen sind.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste für die Schöffen ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Anschließend wird die Liste an das Amtsgericht weitergereicht.

Aus den Vorschlagslisten aller Gemeinden werden dann vom Ausschuss zur Wahl der Schöffen am Amtsgericht die Schöffen ausgewählt.

Zur Information:

Die Vorschlagsliste für die Jugendschöffinnen bzw. Jugendschöffen ist vom Jugendhilfeausschuss des Rhein-Neckar-Kreises aufzustellen. Die Gemeinde gibt hier lediglich die eingegangenen Bewerbungen an den Jugendhilfeausschuss weiter. Einer Abstimmung über die vorzuschlagenden Jugendschöffen auf Gemeindeebene bedarf es nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt durch Wahl der Aufnahme der in beigefügter Liste aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 zu. Die Liste ist Bestandteil des Beschlusses.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö**Änderung der Friedhofsordnung wegen**

- a) Einrichtung von gärtnergepflegten Grabfeldern (St. Leon + Rot)
- b) Gestaltung neues Urnengrabfeld (St. Leon)

Auf den örtlichen Friedhöfen wurde in den vergangenen Jahren den Wünschen der Bevölkerung nach neuen und anderen Bestattungsformen Rechnung getragen. Vor allem Bestattungsarten, die keinen oder geringen Pflegeaufwand erfordern, werden verstärkt nachgefragt. 2009 wurde die Bestattung im Rasengrab für Erdbestattungen sowie die Bestattung in der Urnenstele eingeführt.

Im November 2015 hat der Gemeinderat die Einrichtung von gärtnergepflegten Grabfeldern auf den Friedhöfen St. Leon und Rot sowie die Möglichkeit der Bestattung einer Urne in der Erde ohne späteren Pflegeaufwand mit oder ohne Kennzeichnung (Urnenfries) auf dem Friedhof St. Leon beschlossen.

Die Grabfelder wurden im Rahmen des letzten Bauabschnitts der Umgestaltung der Friedhöfe angelegt und stehen zur Belegung bereit.

Hierzu sind noch einige Ergänzungen der Friedhofsordnung der Gemeinde bezüglich der Gestaltung der Gräber der neuen Grabarten erforderlich.

Die vorgeschlagene Gestaltung in den gärtnergepflegten Grabfeldern wurde mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG abgesprochen. Die gärtnergepflegten Grabfelder heben sich mit ihrer landschaftlichen Gestaltung von den traditionellen Gräbern in Reih und Glied ab. Die Größe der individuell aufgestellten Grabsteine sollte diesem Gesamtbild angepasst werden.

Zusätzlich wird die Aufnahme einer Regelung zur Beschaffenheit von Überurnen in die Satzung vorgeschlagen.

§ 6 – Beschaffenheit der Särge und Überurnen – wird wie folgt ergänzt:

Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten. Sie müssen aus verrottbarem Material bestehen.

§ 13 b – Gestaltungsvorschrift für Gräber in den gärtnerbetreuten Grabfeldern - wird neu eingefügt:

- 1) Auf den Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu einer max. Größe von 1,20 m x 0,6 m oder liegende Grabmale (Grabkissen) mit einer Größe von max. 0,4 m x 0,4 m zulässig.
- 2) Auf den Grabstätten für Urnenbestattungen sind stehende Grabmale bis zu einer max. Größe von 0,8 m x 0,4 m oder liegende Grabmale (Grabkissen) mit einer Größe von max. 0,4 m x 0,4 m zulässig.
- 3) Gräber in der Urnengemeinschaft am Baum werden nur durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichnet.
- 4) Grabeinfassungen und Grababdeckplatten sind nicht zulässig.

§ 13 c – Gestaltungsvorschrift für Gräber im „Urnenfries“ – wird neu eingefügt:

Die Urnengräber im „Urnenfries“ können auf Wunsch mit einem in das Fries eingelegten Grabkissen gekennzeichnet werden. Stehende Grabmale sind nicht zulässig.

Zur Information:

Eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung ist durch die Einführung der neuen Grabarten grundsätzlich nicht erforderlich. Da die letzte Kalkulation der Friedhofsgebühren jedoch bereits vor dem Jahr 2000 datiert und die Kommunalaufsicht eine Kalkulation der Gebühren angemahnt hat, wird in diesem Jahr eine Kalkulation erstellt und anschließend dem Gemeinderat zur Beratung vorgestellt.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Änderung der Friedhofsordnung. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Bebauungsplan „Rosenstraße/Tränkweg, 7. Änderung“ und Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rosenstraße/Tränkweg, 7. Änderung“

- 1. Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und das Ergebnis der Offenlage**
- 2. Satzungsbeschluss**

Der Entwurf des Bebauungsplans „Rosenstraße/Tränkweg, 7. Änderung“, der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rosenstraße/Tränkweg, 7. Änderung“ und die zugehörige Begründung lagen im Rahmen der wiederholten verkürzten Offenlage gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2018 bis einschließlich 23.04.2018 öffentlich aus.

Während der verkürzten Offenlage gingen keine Stellungnahmen oder Anregungen der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf oder zu den Örtlichen Bauvorschriften ein.

Der Bebauungsplanentwurf mit Anlagen wurde erneut gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben/Mail vom 05.04.2018 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 23.04.2018 zugesandt.

Von den beteiligten Behörden kamen die als Anlage beigefügten Rückantworten.

Wie aus der Liste erkennbar ist, ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Änderungserfordernisse für den Bebauungsplan. Die beigefügte Abwägung mit redaktionellen Änderungen zum Bebauungsplan und zu den Örtlichen Bauvorschriften kann beschlossen werden.

Es kann in der gleichen Sitzung der Satzungsbeschluss gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB und § 4 GemO gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Im Rahmen der erneuten verkürzten Beteiligung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der verkürzten Offenlage nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans „Rosenstraße/Tränkweg, 7. Änderung“ und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden keine inhaltlichen Stellungnahmen bzw. Anregungen vorgebracht, die zu einem Änderungserfordernis des Bebauungsplanentwurfs führen. Die beigefügte Abwägung mit redaktionellen Änderungen wird beschlossen.**
- 2. Der Bebauungsplan „Rosenstraße/Tränkweg, 7. Änderung“ und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rosenstraße/Tränkweg, 7. Änderung“ in der Fassung der Offenlage wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB, § 13 b BauGB und § 4 GemO als Satzung beschlossen. Die beigefügte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.**

Anlage: Liste der Behördenantworten mit Abwägung
Satzungstext

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Erweiterung der Parkringschule Restliche Ausbaugewerke, Auftragsvergaben

Auf die Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ausbaugewerke zur Erweiterung der Parkringschule Rot in der Sitzung des Gemeinderats am 27.02.2018 wird verwiesen.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Büro Gerber aus Darmstadt die Leistungen der damals 3 aufgehobenen Ausbaugewerke zur Erweiterung der Parkringschule überarbeitet und die Leistungen in vier Gewerke aufgeteilt, die Ausschreibungsunterlagen zusammengestellt und ausgegeben.

Die Submissionen fanden am 10.04.2018 statt.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote durch das Büro Gerber aus Darmstadt ergeben sich folgende Vergabevorschläge der einzelnen Ausbaugewerke:

1. Metallbau- und Schlosserarbeiten:

Insgesamt wurden 15 Leistungsverzeichnisse angefordert. 7 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Alle Angebote konnten gewertet werden.

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1. –	Fa. Gebr. Konrad, 67459 Böhl-Iggelheim	94.896,55 €	100,0 %
2.-7.			

Somit ist die Firma Gebrüder Konrad aus Böhl-Iggelheim die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung nicht bekannt. Es wurden alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorgelegt.

2. Estricharbeiten:

Insgesamt wurden 20 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 14 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Alle Angebote konnten gewertet werden.

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1.	Fa. Estrichtechnik Rohrwick, 67593 Westhofen	50.048,72 €	100,0 %

2.– 14.

Somit ist die Firma Estrichtechnik Rohrwick aus Westhofen die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung nicht bekannt. Es wurden alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorgelegt.

3. Bodenbelagsarbeiten:

Insgesamt wurden 17 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 16 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Alle Angebote konnten gewertet werden.

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1.	Fa. Bode, 74395 Mundelsheim	35.250,66 €	100,0 %

2.-16.

Somit ist die Firma Bode Böden aus Mundelsheim die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung nicht bekannt. Es wurden alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorgelegt.

4. Fliesen- und Werksteinarbeiten:

Insgesamt wurden 10 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 6 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Alle Angebote konnten gewertet werden.

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1.	Fa. Pfalz GmbH, 09228 Chemnitz	85.718,50 €	100,0 %

2. – 6.

Somit ist die Firma Pfalz GmbH aus Chemnitz die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung nicht bekannt. Es wurden alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, folgenden Firmen die Aufträge für die Erweiterung der Parkringschule zu erteilen:

1.	Metallbau- & Schlosserarb. Fa. Konrad, 67459 Böhl-Iggelheim	94.896,55 €
2.	Estricharbeiten Fa. Rohrwick, 67593 Westhofen	50.048,72 €
3.	Bodenbelagsarbeiten Fa. Bode, 74395 Mundelsheim	35.250,66 €
4.	Fliesen- & Werksteinarbeiten Fa. Pfalz GmbH, 09228 Chemnitz	85.718,50 €

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Parkringschule Rot, Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik
hier: Elektroarbeiten, Auftragsvergabe

Im Haushalt 2018 sind Mittel in Höhe von 600.000 € für die Umrüstung der Beleuchtung in den Schulgebäuden der Parkringschule auf LED eingestellt. Mit Zuwendungsbescheid vom 28.09.2017 vom Projektträger Jülich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit aus Berlin wurde ein Zuschuss in Höhe von 153.024,00 € für die LED-Sanierung der Innenbeleuchtung in der Parkringschule bewilligt.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro sbi aus Walldorf die erforderlichen Leistungen zusammengestellt und ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden von insgesamt 4 Firmen angefordert.

Zur Submission am 25.04.2018 lagen 2 Angebote vor. Es konnten beide Angebote gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote durch das Büro sbi aus Walldorf ergibt sich folgender Preisspiegel:

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1	Fa. Eichler, 69198 Schriesheim	430.482,92€	100,0 %
2.			

Somit ist die Firma Eichler aus Schriesheim die günstigste Bieterin, die Firma ist der Verwaltung bekannt, die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

Die im Haushalt für die Maßnahme veranschlagten Mittel sind ausreichend.

Die Leistungen sollen in den Sommerferien ausgeführt sein.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Umrüstung der Innenbeleuchtung in der Parkringschule Rot mit einer vorläufigen Auftragssumme von 430.482,92 € an die Firma Eichler aus Schriesheim zu vergeben.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Fortschreibung des Bedarfsplans Kinderbetreuung für 2018/19

Der Bedarf für das kommende Kindergartenjahr 2018/19 wurde durch die Träger bei den Anmeldetagen der Kindertageseinrichtungen Anfang Februar sowie nach den Grundschulanmeldungen im März ermittelt, die Anmeldelisten abgeglichen und der Gemeinde am 19.04.2018 bei der nach § 3 Abs. 3 KiTaG durchgeführten Trägerbeteiligung zur Bedarfsplanung im Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises Kinderbetreuung mitgeteilt. Das Kindergartenkuratorium aus Vertretern der Gemeinde und dem katholischen Träger empfiehlt den vorgelegten Bedarfsplan 2018/19 zur Beschlussfassung.

1. Kindergartenkinder

Gemäß § 3 KiTaG haben die Gemeinden darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt ein Betreuungsplatz besteht. Diese Altersgruppe besitzt seit 01.01.1996 einen subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach

§ 24 SGB Abs. 3 SGB VIII. Gemäß § 3 KiTaG haben die Gemeinden außerdem darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen besteht.

Aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge 2013 und 2014 hat die Gemeinde eine hohe Zahl an Kindergartenkindern mit Betreuungsplätzen zu versorgen. Gründe für die Zunahme sind Zuzüge von anderen Kommunen und die Aufnahme von Flüchtlingsfamilien mit Kindern. Des Weiteren sinkt die Nachfrage nach Regelplätzen. Für das folgende Kindergartenjahr 2018/19 steht die Umwandlung einer altersgemischten Regelgruppe mit verlängerter Öffnungszeit in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit mit Altersmischung an. Für die Umwandlung sinkt die Höchstgruppenstärke von 21 Kindern auf 18 Kinder, wobei für jedes aufgenommene 2-jährige Kind ein Platz reduziert werden muss. Je nach Bedarf der Eltern ist mit weiteren Angebotsänderungen zu rechnen.

Um die damit eingehenden Platzverluste wettzumachen, werden Ersatzangebote benötigt. Der Verein „Die Waldwichtel St. Leon-Rot e.V.“ übernimmt die Trägerschaft eines Waldkindergartens. Der Verein hat in der April-Sitzung des Arbeitskreises Kinderbetreuung bereits Anmeldungen von Kindern bekannt gegeben. Der Waldkindergarten möchte zum 01.09.2018 eröffnen. Mit dieser Einrichtung werden 20 VÖ-Plätze für U3-Kinder geschaffen.

Die Zahl der örtlichen Betreuungsplätze in St. Leon-Rot beträgt somit 537 und deckt somit den Bedarf für die 524 zu versorgenden Kindergartenkinder.

Unterjährige Zuzüge können in St. Leon in den VÖ-Gruppen der Kindergärten aufgefangen werden. In Rot stehen im Kindergarten St. Franziskus und St. Raphael noch Plätze in den VÖ-Gruppen zur Verfügung.

2. Kleinkinder

Seit 01.08.2013 haben auch die Ein- und Zweijährigen einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Für die unter Einjährigen gilt weiterhin die objektiv-rechtliche Verpflichtung bedarfsgerechter Angebote im Rahmen der Kriterien des Tagesbetreuungsausbaugesetzes. Für alle U3-Altersgruppen gilt die Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichrangig.

Im Krippenbereich ergeben sich zum Vorjahr keine Änderungen.

Bisher sind wir in St. Leon-Rot von 45 % Nachfrage für die unter Dreijährigen ausgegangen. Aufgrund der Zuzüge haben wir im Schnitt nunmehr 139 Kinder pro Jahrgang und müssten dafür ca. 187 Plätze bereitstellen. Mit 169 institutionellen Plätzen des örtlichen Bedarfs und 23 Tagespflegeplätzen, also 192 U3-Plätzen insgesamt, können wir diese Nachfrage auch weiterhin bedienen und kommen auf eine Bedarfsdeckungsquote von 46%. Hierbei haben die 2017 in den örtlichen Bedarf übernommenen fünf U3-Plätze im Haus der kleinen Füße den zusätzlichen Spielraum verschafft.

	U3-Plätze in Rot		U3-Plätze in St. Leon
10	KR GT St. Elisabeth	10	KR GT St. Marien
4	AM VÖ St. Franziskus	20	KR VÖ St. Josef
10	KR VÖ St. Raphael	4	AM VÖ St. Josef
20	AM VÖ St. Raphael	4	AM RG St. Josef
10	KR GT Kleine Strolche	20	KR GT Kleine Strolche
20	KR VÖ Kleine Strolche	10	KR VÖ Kleine Strolche
5	AM VÖ Nussbaum	10	BS Kleine Strolche
7	KR GT Nussbaum		
5	KR GT Haus dk Füße		
91	Bestand 2018/19 Rot	78	Bestand 2018/19 St. Leon

U3 = Ein- bis unter Dreijährige
KR = Krippe
GT = Ganztags

AM = U3-Platz in altersgemischter Gruppe
BS = Betreute Spielgruppe (bis 15 WoStd)
VÖ = Verlängerte Öffnungszeit

3. Schulkinder

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

In St. Leon bestehen im St. Nikolaus drei Hortgruppen, die nach derzeitigem Anmeldestand noch Zuzüge aufnehmen können. In Rot bestehen in Trägerschaft der Kleinen Strolche zwei Gruppen, deren Plätze alle belegt sind. Es stehen momentan 18 Familien auf der Warteliste im Schülerhort Rot, die derzeit keinen Hortplatz im nächsten Schuljahr 18/19 erhalten werden. Es besteht die Möglichkeit, einen Container direkt an das bestehende Betreuungsgebäude im Außenbereich des Spielgeländes anzubauen. Durch eine Verschachtelung, die als Flur an das bisher bestehende Gebäude anschließt, können die sanitären Räumlichkeiten des Gebäudes genutzt werden. Die dritte Hortgruppe muss einen ausreichend dimensionierten Gruppenraum und einen Hausaufgabenraum in räumlicher Verbindung hierzu aufweisen. Der Gruppenraum muss drei Quadratmeter Fläche pro Kind bei einer maximalen Hortgruppengröße von 25 Kindern groß sein.

Der Träger schlägt vor, die bisher bestehenden je 36 qm großen Hausaufgabenräume mit Verbindungstür in einen dritten Gruppenraum umzuwandeln. Die räumliche Verbindung aller Gruppenräume ist aus pädagogischer Sicht sinnvoll und unterstützt das bestehende offene Konzept des Trägers. Das Erledigen der Hausaufgaben kann im anschließenden Containerbereich stattfinden: für alle drei Hortgruppen soll der Containerbereich mit zwei Stockwerken von jeweils 75 qm in je zwei Raumeinheiten dimensioniert werden. So besteht die Möglichkeit für alle Kinder getrennt nach den vier Grundschulklassen die Hausaufgaben zu erledigen. Durch die erhöhte Anzahl der zu betreuenden Kinder, die durch eine dritte Hortgruppe entsteht, ist es notwendig die Leichtbauwand im bereits bestehenden nördlichen Gruppenraum zu entfernen, damit die Nutzung des gesamten Raums ohne Trennwand möglich wird. Mit dieser Raummöglichkeit kann der aktuelle Bedarf zum nächsten Schuljahr mit Start September gedeckt werden.

4. Kosten

Die Verwaltung schlägt vor, die Containeranlage zu mieten, da nach Ende der Erweiterungsmaßnahme an der Parkingschule eine ausreichend große Containeranlage frei wird, die sich bereits im Eigentum der Gemeinde befindet. Für die Miete, Einrichtung und geringfügige Umbauten fallen neben dem zusätzlichen Personalbedarf ab August (2 Kräfte, rund 40.000 €) folgende Kosten an:

		<u>anteilig 2018</u>
(Miete für Container 2-stöckig (12 Monate))	60.575 €	21.210 €)
Alternativ Miete für Container 2-stöckig (24 Monate)	alt. 86.279 €	17.974 €
Fundament und Erdarbeiten		10.000 €
Bau eines Durchgangs		23.000 €
Elektroinstallation		7.000 €
Entfernung Leichtbauwand		5.000 €
Möbliering		30.000 €

ANLAGE

Bedarfsplan 2018/19

Beschlussvorschlag:

1. **Der Bedarfsplan 2018/19 für die Kinderbetreuung wird in der beiliegenden Fassung beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.**
2. **Zur Erweiterung einer dritten Hortgruppe im Kinderbetreuungsgebäude Rot zum September 2018 wird ein Containeranbau für max. zwei Jahre angemietet. Die in 2018 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 93.000 € werden außerplanmäßig bereitgestellt, die restlichen Mietkosten in Höhe von 68.000 € werden in die Folge-Haushalte eingestellt. Der Betriebskostenzuschuss an den Träger wird für 2018 um 40.000 € überplanmäßig erhöht.**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Änderung der Vereinsförderrichtlinien

a) Erhöhung der Förderung von Jugendfahrten

b) Antrag der Fraktion Union – Alternative für St. Leon-Rot

Auf die Vorlage zur Sitzung vom 27.02.2018 wird verwiesen.

Die Vereinsförderrichtlinien enthalten in **Abschnitt VII** Regelungen zur **FÖRDERUNG VON JUGENDFAHRTEN** zu Austauschbegegnungen mit ausländischen Schulen und Vereinen sowie zur Förderung von Aufenthalten in Landschulheimen und im Ausland für ortsansässige Schülerinnen und Schüler. Die Gemeinde legt mit dieser Bezuschussung einen Schwerpunkt auf die internationale Jugendarbeit und unterstützt daneben auch die außerschulische Jugendbildung und die Kinder- und Jugenderholung als Aufgabenfelder der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Die Zuschuss-Sätze bestehen seit 1999 unverändert, lediglich umgestellt auf Euro im Jahr 2001; in einem Fall erfolgte eine Erhöhung 2007.

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen erscheint eine Erhöhung der bestehenden Sätze vertretbar. Die Erhöhung soll ab dem kommenden Schuljahr 2018/2019 zum 1. September 2018 in Kraft treten. Folgende Erhöhungen werden vorgeschlagen:

- 1.2. Jeder jugendliche Teilnehmer bis 18 Jahren und eine 1 Begleitperson pro zehn angefangener zuschussfähiger Teilnehmer erhält im Rahmen des Höchstbetrages nach Ziffer 2.4. einen Unterhaltszuschuss
seit 1999 5,-- DM
2001 2,50 € (Euromstellung)
Vorschlag 2018 5,00 €

- 2.4 Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt pro Verein und Jahr.

seit 1999	2.000,-- DM
2001	1.000,-- € (Euroumstellung)
2007	1.500,-- € (Erhöhung in der Haushaltsberatung im Jahre 2007)
Vorschlag 2018	2.000,-- €

Nehmen mehr als 50 zuschussfähige Teilnehmer an einer Fahrt teil und wird dadurch ein zweiter Bus notwendig, erhöht sich der Zuschuss auf maximal

seit 1999	3.000,-- DM
2001	2.200,-- € (Euroumstellung)

Vorschlag 2018 3.000,-- €

3. Aufenthalte in Landschulheimen und Ausland für ortsansässige Schülerinnen und Schüler

seit 1999	30,00 DM für Landschulheimaufenthalt
	40,00 DM für Auslandsfahrten

seit 2001	15,00 € (Euroumstellung für Landschulheimaufenthalt)
	20,00 € (Euroumstellung für Auslandsfahrten)

**Vorschlag 2018 30,00 € für Landschulheimaufenthalt
40,00 € für Auslandsfahrten**

Von der **Fraktion Union – Alternative für St. Leon-Rot** wurden zur Gemeinderatssitzung vom 27.02.2018 vier weitere Änderungen (siehe Anlage 1) beantragt und wie folgt begründet:

1. II. LAUFENDE JÄHRLICHE VEREINSFÖRDERUNG

D. Jugendförderung

Für jedes aktive in St. Leon-Rot wohnende Vereinsmitglied unter 18 Jahren erhält jeder nach Anlage 1 geförderte Verein 40,-- € pro Jahr

Antrag: Der Passus „in St. Leon-Rot wohnende“ soll gestrichen werden.

Begründung: Wenn Jugendliche aus anderen Orten ihrem Hobby in einem Verein in St. Leon-Rot nachgehen, dann soll dies nicht zum Nachteil des Vereins sein. Der Verein kümmert sich ja auch um diese Mitglieder und macht keinen Unterschied woher sie kommen. Auch widerspricht dieser Passus dem AGG, insbesondere konnte die Gemeinde, aufgrund dieser Tatsache der Gleichbehandlung kein Bürgerticket für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde St. Leon-Rot für den vergünstigten Eintritt zum St. Leoner See einführen, so sind die Fraktion der Meinung, dass dies in dem Falle auch gilt.

2. IV. FÖRDERUNG VON INVESTITIONSMASSNAHMEN DER VEREINE

4.3. Der Zuschuss der Gemeinde richtet sich nach einem nachprüfbaren Kostenvoranschlag oder dem tatsächlichen Wert der Investition. Eigenleistungen der Vereine werden je Arbeits- und Maschinenstunde mit 10,00 € in Anrechnung gebracht. Eine nachträgliche Erhöhung des Gemeindeguschusses ist auch bei Kostensteigerungen nicht möglich.

Antrag: Der Betrag soll von 10,00 € auf 20,00 € erhöht werden.

Begründung: Dieser Betrag sollte wie die anderen Erhöhungen dringend angepasst werden, insbesondere da die Preise bei Bautätigkeiten deutlich gestiegen sind. Die Erhöhung der Anrechnung gibt den Vereinen die Möglichkeit, diese Kostensteigerung mit Erbringung von Eigenleistungen etwas abzufedern.

3. IV. FÖRDERUNG VON INVESTITIONSMASSNAHMEN DER VEREINE

6.2 Die Höhe der Investitionsförderung eines Vereins ist im Zeitraum von fünf Jahren auf 250.000,-- € begrenzt.

Antrag: Dieser Satz soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Bei der mehrheitlichen Einführung dieses Passus hatte man an die damals vorgebrachten Bauanträge gedacht, nicht an das laufende Vereinsgeschäft. Der Satz ist so geschrieben, dass hier alle Investitionsmaßnahmen der vergangenen Jahre (z. B. Anschaffung Rasenmäher, Anschaffung Traktor, Anschaffung Segelboote), nicht nur Bautätigkeiten berücksichtigt werden, was nach Meinung der Fraktion eine klare Benachteiligung von Vereinen darstellt, die ein Bauprojekt durchführen und somit ihre vorher gemachten Investitionen in den Verein mit angerechnet bekommen und auch nach Abschluss der Baumaßnahme in den nächsten fünf Jahren keinen Investitionszuschuss zu kleineren Anschaffungen bekom-

men können.

4. IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Förderrichtlinien treten zum 27.02.2018 in Kraft.

Antrag: Ändern in 27.02.2018

Begründung: *Diese Richtlinien sollten mit Beschluss des Gemeinderates auch gültig werden und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die Fraktion sieht hier keinen Grund, warum die Vereinsförderrichtlinien nicht sofort in Kraft treten können.*

Stellungnahme der Verwaltung zum Fraktionsantrag:

Zu 1 - Jugendförderung für auswärtige Mitglieder:

Die Gemeinde verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn sie die Jugendförderung nur für St. Leon-Roter Kinder und Jugendliche gewährt, da sie im Rahmen ihrer örtlichen Selbstverwaltung hier eine Freiwilligenleistung erbringt und diese an bestimmte Voraussetzungen knüpfen darf, die dem Förderzweck dienlich sind. Die Vereinsförderung darf sich außerdem zu Recht nur an Einheimische wenden, da Zuschüsse aus allgemeinen Haushaltsmitteln von den Einwohnern mit den von ihnen entrichteten Steuern mittelbar erwirtschaftet worden sind. Die Zielsetzung der Gemeinde, das Wohl ihrer Einwohner durch Zuschüsse zu fördern, ist ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung von Gemeindeeinwohnern und Auswärtigen. Eine Bezuschussung der Eintrittskarten für Einheimische zum St. Leoner See hingegen ist deswegen nicht möglich, weil die Erholungsanlage bewusst überörtliche Werbung betreibt und gerade auch auswärtige Badegäste anziehen möchte. Somit ist kein erleichterter Zugang zu einem knappen Gut zu verteilen, das eine Bevorzugung von Einheimischen rechtfertigen würde.

Der Verwaltung liegen keine Zahlen über die Mitgliedschaft auswärtiger Kinder und Jugendlichen bei anderen Vereinen vor, so dass die zu erwartenden Mehrkosten nur in einer Größenordnung von 5.000 bis 10.000 € geschätzt werden können. Die Verwaltung schlägt vor, es bei der jetzigen Jugendförderung für Einheimische zu belassen.

Zu 2 – Eigenleistung für Arbeits- und Maschinenstunden:

Die Anrechnung von Eigenleistungen wurde erst im April 2015 in die Vereinsförderrichtlinien aufgenommen, u. z. mit 10 € je Arbeits- und Maschinenstunde. Zu diesem Zeitpunkt gewährte der Badische Sportbund bereits 11 € je Arbeits- und Maschinenstunde. Seit 01.01.2017 gewährt der Badische Sportbund den antragsstellenden Vereinen laut seinen Sportförderrichtlinien 15 € pro Stunde.

Die Verwaltung schlägt daher vor, mit den Sportförderrichtlinien des Badischen Sportbundes gleichzuziehen und den Betrag ebenfalls auf 15 € pro Stunde zu erhöhen.

Zu 3 – Investitionszuschuss-Deckelung auf 250.000 € in fünf Jahren:

In der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2011 wurde auf einen Fraktionsantrag hin die Deckelung der Investitionsförderung eines Vereins auf 250.000,- € im Zeitraum von fünf Jahren eingehend diskutiert und mit 11 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen mehrheitlich in die Vereinsförderrichtlinien aufgenommen. Die damals angeführte Befürchtung, die Gemeinde könnte finanziell überfordert werden, wurde von der Verwaltung schon damals nicht geteilt. Allerdings ist ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand laut Geschäftsordnung erst erneut zu behandeln, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Im Fraktionsantrag wird hierzu ausgeführt, dass die damalige Deckelungsentscheidung eigentlich nur bauliche Investitionen im Blick gehabt habe, jedoch aufgrund ihrer undifferenzierten Formulierung tatsächlich auf alle Investitionszuschüsse eines Vereins innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums angewendet werden muss und hier deshalb Änderungsbedarf besteht. Aus der damaligen Sitzungsniederschrift ist keine diesbezügliche Differenzierungsabsicht des Gemeinderats zu erkennen und die Investitionsförderung beschränkt sich nicht allein auf Baumaßnahmen und Sanierungen, so dass die bisherige Auslegung dieser Regelung und ihre Handhabung nicht zu beanstanden wäre. Sollte eine Beschränkung der Deckelung auf Bau- und Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Abgrenzung zu Anschaffungen) gewünscht werden, so muss dies erneut beraten werden.

Der Gemeinderat möge entscheiden, ob dieser Passus umformuliert oder wieder aus den Vereinsförderrichtlinien gestrichen werden soll.

Zu 4 – Inkrafttreten:

Aufgrund bereits beantragter und ausbezahlter Zuschüsse an die Schulen für Landschulheimaufenthalte und Austauschfahrten im laufenden Schuljahr sollen die Änderungen von Abschnitt VII tatsächlich erst zum 1. September 2018 in Kraft treten, um diese Anträge noch abzuschließen.

Im Übrigen wird ein Inkrafttreten zum nunmehr 01.06.2018 vorgeschlagen.

ANLAGEN:

Fraktionsantrag

Vereinsförderrichtlinien in der Fassung vom 07.02.2017

Beschlussvorschlag:

1. Abschnitt VII der Vereinsförderrichtlinien „Förderung von Jugendfahrten zu Austauschbegegnungen mit ausländischen Schulen“ wird wie folgt geändert:

**1.2 Jeder jugendliche Teilnehmer bis 18 Jahren und eine Begleitperson pro zehn angefangener zu-
schussfähiger Teilnehmer erhält im Rahmen des Höchstbetrages nach Ziffer 2.4. einen Unterhaltszu-
schuss von 5,00 € bis zu einer Höchstreisedauer von 8 Tagen.**

**2.4 Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 2.000 € pro Verein und Jahr. Nehmen mehr als 50 zu-
schussfähige Teilnehmer an einer Fahrt teil und wird dadurch ein zweiter Bus notwendig, erhöht
sich der Zuschuss auf maximal 3.000 €**

3. Aufenthalte in Landschulheimen bzw. im Ausland

**Ortsansässige Schülerinnen und Schüler der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Gemeinschafts- und Son-
derschulen sowie Gymnasien erhalten auf Antrag des Schulleiters einen pauschalen Zuschuss für
die Teilnahme an Aufenthalten**

in Landschulheimen	30 €
im Ausland	40 €

2. Abschnitt IX der Vereinsförderrichtlinien „Schlussbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

**Diese Förderrichtlinien treten zum 01.06.2018 in Kraft. Die Fördersätze unter Abschnitt VII treten ab
01.09.2018 in Kraft.**

**3. Abschnitt II der Vereinsförderrichtlinien „Laufende jährliche Vereinsförderung“ Abschnitt D „Jugendför-
derung“**

**Satz 1: Für jedes aktive in St. Leon-Rot wohnende Vereinsmitglied unter 18 Jahren erhält jeder nach
Anlage 1 geförderte Verein 40 € pro Jahr.**

wird nicht geändert.

**4. Abschnitt IV der Vereinsförderrichtlinien „Förderung von Investitionsmaßnahmen der Vereine“ wird wie
folgt geändert:**

**4.3 Der Zuschuss der Gemeinde richtet sich nach einem nachprüfbaren Kostenvoranschlag oder
dem tatsächlichen Wert der Investition. Eigenleistungen der Vereine werden je Arbeits- und Maschi-
nenstunde mit 15 € in Anrechnung gebracht. Eine nachträgliche Erhöhung des Gemeindeguschus-
ses ist auch bei Kostensteigerungen nicht möglich.**

**5. Der Gemeinderat möge entscheiden, ob Abschnitt IV der Vereinsförderrichtlinien „Förderung von Inves-
titionsmaßnahmen der Vereine“**

**6.2 Die Höhe der Investitionsförderung eines Verein ist im Zeitraum von fünf Jahren auf 250.000 €
begrenzt**

gestrichen oder auf Bau- und Sanierungsmaßnahmen beschränkt wird.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

- 1. Anpassung der Benutzungsgebühren**
- 2. Einführung einer Gebühr für die Ausstattung der Unterkünfte**
- 3. Einführung einer Bußgeldvorschrift**

1. Sachverhalt

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte wurden zuletzt zum 01.01.2005 kalkuliert und durch Satzungsänderung mit Wirkung vom 01.01.2006 angepasst. Nach der geltenden Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beträgt die Benutzungsgebühr einschließlich der warmen Betriebskosten einheitlich 10,70 € je m² Wohnfläche und Kalendermonat. Die Gebühren werden abhängig von der Einkommenssituation der Benutzer entweder von diesen selbst oder (ganz oder teilweise) von den zuständigen Sozialleistungsträgern (Asylbewerberleistungsstelle, Jobcenter, Sozialamt) getragen.

Im Zuge der Verpflichtung der Gemeinde zur Anschlussunterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen sind seit dem Jahr 2015 15 Unterkünfte zusätzlich geschaffen worden. Eine Überprüfung und Anpassung der Gebührensätze ist deshalb mit Blick sowohl auf die Kostenentwicklung als auch auf die außerordentliche Erweiterung der öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen notwendig.

Mit der Neufestsetzung der Gebühren strebt die Gemeinde eine möglichst vollständige Deckung der ansatzfähigen Kosten der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte an. Derzeit decken die Erträge die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten. Künftig sollen die Gebühren darüber hinaus auch die kalkulatorischen Kosten aus Abschreibungen und Zinsverlusten (weitgehend) decken.

2. Allgemeine Hinweise zur Gebührenkalkulation

Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde St. Leon-Rot werden nach der geltenden Satzung als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 GemO betrieben. Zur Deckung der Kosten der Einrichtung werden daher Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen der §§ 13 ff. KAG erhoben. Dies bedeutet, dass die Gebührensätze auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden müssen. Dabei sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Kostendeckungsprinzip (§ 14 Abs. 1 KAG): Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten inkl. Abschreibungen, Verzinsung des Kapitals und Verwaltungskosten, ggf. Ausgleich von Kostenunterdeckungen in der Vergangenheit) der Einrichtung gedeckt werden. Die Beachtung dieses Grundsatzes ist durch eine entsprechende Gebührenkalkulation nachzuweisen. Neben dieser Grenze nach oben besteht grundsätzlich keine Grenze nach unten, solange es der Gemeindehaushalt erlaubt. Es steht also im Ermessen des Gemeinderats, auch ein nicht kostendeckendes Entgelt festzulegen, sofern dies insbesondere in Hinblick auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen und den öffentlichen Zweck der Einrichtung „vertretbar und geboten“ ist (§ 78 GemO).

2. Äquivalenzprinzip (VGH BW, Urt. v. 10.2.1994, 1 S 1027/93; VGH BW, Urt. v. 9.2.1995, 2 S 542/94): Die festgesetzte Gebühr muss im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen werden und darf nicht wesentlich über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Darauf hat das Kommunalrechtsamt in seinem Schreiben an den Gemeindevorstand vom 29.10.2015 noch einmal ausdrücklich hingewiesen und eingeräumt, dass in der Konsequenz viele Unterkünfte nicht kostendeckend geführt werden könnten.

Als ortsübliche Vergleichsmiete ist auf der Basis der seit dem 01.10.2016 geltenden Referenzwerte des Landratsamts für angemessene Bruttokaltmieten in St. Leon-Rot eine Bruttowarmmiete (inkl. Strom und Heizung) von etwa 10,00 € je m² und Kalendermonat anzunehmen. Dieser Wert bezieht sich auf den privaten Wohnungsmarkt. Im Bereich der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung fallen aufgrund der besonderen Unterbringungssituation und Bewohnerzusammensetzung regelmäßig höhere Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten an (höhere Fluktuation; stärkere Abnutzung und höhere Nebenkosten je Flächeneinheit infolge der dichteren Belegung; aufwändiges Forderungsmanagement aufgrund von Zahlungsverzügen; unsachgemäße Handhabung von Einrichtungsgegenständen und Geräten). Eine Überschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete um bis zu maximal 30 % wäre deshalb nach Auffassung der Verwaltung mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar.

3. Gleichheitsgrundsatz (aus Art. 3 GG): Gleichartige Sachverhalte sind unter gleichen Voraussetzungen gleich, wesentlich Ungleiches ist nach seiner Eigenart entsprechend ungleich zu behandeln. Grundsätzlich bilden alle gleichartigen Einrichtungen der Gemeinde gemäß § 13 I KAG eine einheitliche Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Sofern zwischen baulich getrennten Unterkünften allerdings auffallende, sich nicht einfach aus der Natur der Sache ergebende Leistungsunterschiede bestehen, sind die Gebühren in getrennten Kalkulationen zu ermitteln (VGH BW, 09.02.1995, Az: 2 S 542/94).

Ansatzfähige Kosten sind im Wesentlichen:

1. Gemeindeeigene Gebäude
- Abschreibungen (Herstellung- Anschaffungskosten)
- Verzinsung des Anlagekapitals

2. Gemietete Objekte
 - Mietleistungen an Dritte
3. Ausstattung (Möbel, Geräte usw.) der Gebäude
 - Abschreibungen
 - Zinsen
4. Laufende Unterhaltungskosten
 - Beschaffungen, Reparaturen usw.
 - Verwaltungskosten, insb. Personalkosten
 - sonstige Gemeinkosten (z.B. Fahrzeughaltung, Arbeitsmittel, Weiterbildung)
5. Nebenkosten der Unterkünfte
 - Strom/Gas
 - Heizung
 - Wasser
 - Abwasser
 - Abfallbeseitigung
 - Reinigung
 - Versicherungen
 - Steuern

Als Verteilungsmaßstab für die Umlegung der Gesamtkosten kommen nach der gültigen Mustersatzung des Gemeindetags entweder ein flächen- oder ein personenbezogener Maßstab in Betracht. Die Nebenkosten können in einen flächenbezogenen Einheitsgebührensatz eingerechnet werden. Alternativ kann zusätzlich zu einem flächenbezogenen Einheitsgebührensatz ein personenbezogener Gebührensatz für die Nebenkosten festgesetzt werden.

3. Entscheidung über die Kalkulationsgrundlagen

Gebührenmaßstab

Mit der letzten Gebührenkalkulation hat sich der Gemeinderat am 25.01.2005 für eine flächenbezogene Einheitsgebühr (10,70 € je m² und Monat) für alle Unterkünfte einschließlich der Nebenkosten entschieden.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Gebührenmaßstab, also eine flächenbezogene Gebühr einschließlich der Nebenkosten, beizubehalten. Aus den folgenden Gründen: Eine personenbezogene Gebühr ist nur bei Vollbelegung der vorhandenen Unterkünfte kostendeckend. Weil es unter den Benutzern aber immer eine gewisse Fluktuation gibt und eine dauerhafte Belegung an der Kapazitätsgrenze auch aus sozialen Gründen nicht erstrebenswert ist, spricht sich die Verwaltung gegen einen personenbezogenen Verteilungsmaßstab aus. Im Übrigen widerspricht ein personenbezogener Gebührensatz bei ungleichmäßiger Belegung der Unterkünfte dem Äquivalenzprinzip. Eine Person, die alleine in einem Zweibettzimmer lebt, würde der Gemeinde in diesem Fall denselben Betrag schulden wie eine Person, die das Zimmer gemeinsam mit einer zweiten Person bewohnt, obwohl hier ein wesentlicher Qualitätsunterschied besteht.

Eine personenbezogene Gebühr für die Nebenkosten erscheint angesichts der Vielzahl dezentraler Unterkünfte mit je unterschiedlichen, die Betriebskosten beeinflussenden baulichen Voraussetzungen (insb. Dämmung, Heizungsanlage), der heterogenen Altersstruktur der Benutzer (viele Kinder, relevant etwa hinsichtlich des Wasserverbrauchs) sowie der Tatsache, dass nicht alle Nebenkosten (linear) von der Personenzahl abhängen (insb. Heizung, Kosten für den Hausmeister, bei dichter Belegung auch Strom), weiterhin sachlich nicht geboten. Auch im privaten Mietrecht ist die Wohnfläche der Regelmaßstab für die Verteilung der Nebenkosten, sofern ein Aufwand wie hier nicht individuell erfasst und zugerechnet werden kann (§ 556a Abs. 1 BGB).

Differenzierung nach der Art der Unterkunft

Während die gültige Satzung eine Einheitsgebühr für alle Unterkünfte vorsieht, ist zwischenzeitlich eine Differenzierung der Gebührenkalkulation nach Unterkünften mit Wohnheimcharakter (Im Schiff 26, An der Autobahn 35a) einerseits und Unterkünften mit abgeschlossenen Wohnungen (typischerweise in Mehrfamilienhäusern) andererseits angebracht. Zwischen den beiden Unterbringungsformen besteht ein wesentlicher, auch von den Benutzern so wahrgenommener Leistungsunterschied dahingehend, dass im ersten Fall Sanitär- und ggf. Küchenbereiche sowie Wascheinrichtungen von einer großen Personenzahl gemeinschaftlich benutzt werden, mit den damit für den Einzelnen verbundenen Zumutungen. Zudem besteht bei den Gemeinschaftsunterkünften nur teilweise die

Möglichkeit, die Räumlichkeiten selbst einzurichten. Sie sind grundsätzlich mit Küchen und Haushaltsgeräten ausgestattet.

Separate Gebühr für die Grundausrüstung

Als weitere Veränderung gegenüber der bisherigen Gebührenregelung wird die Festsetzung einer separaten Gebühr für die Grundausrüstung der Unterkünfte mit Küchen, Haushaltsgeräten (im Falle der Unterkünfte mit Wohnungscharakter) und Möbeln (in allen Fällen) vorgeschlagen. Nach Absprache mit den Sozialleistungsträgern werden die dabei entstehenden Kosten als nicht satzungsmäßiger monatlicher Möblierungszuschlag bereits seit Mitte 2016 erhoben, um beiderseits den mit einer Spitzabrechnung verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Im Rechtskreis des bei arbeitslosen anerkannten Flüchtlingen greifenden SGB II steht einer Spitzabrechnung aus Verwaltungssicht außerdem entgegen, dass die Ausstattung dann in das Eigentum des Benutzers übergehen und die hier gewährten Höchstsätze für die Erstausrüstung die entstandenen Kosten nur etwa zur Hälfte decken würden.

Der Möblierungszuschlag wird wohnungsbezogen berechnet und richtet sich nach der Zahl der Personen, für die eine Wohnung eingerichtet ist. Von der vorgesehenen Zahl der Bewohner hängt die Zahl der Stühle, Schränke und Betten, aber auch die Größe des Tisches und des Kühlschranks ab.

Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung gehört nach § 14 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Das in den Gebäuden und in der Ausstattung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte gebundene Anlagekapital wird in Annäherung an einen langfristigen Mittelwert mit 3 % verzinst. Die Berechnung erfolgt nach der Durchschnittswertmethode (Kalkulatorische Zinsen = kalkulatorischer Zinssatz * Anschaffungskosten / 2).

Die Kalkulation der Gebührensätze ist in Anlage 2 dargestellt.

4. Vorschlag zur Gebührenfestsetzung

Für die Unterkünfte mit Wohnungscharakter werden kostendeckende Gebühren in Höhe 12,94 € je m² und Monat vorgeschlagen. Der Aufschlag in Höhe von knapp 30 % gegenüber marktüblichen Mieten erscheint mit Blick auf die aus der besonderen Unterbringungssituation entstehenden Mehrkosten (siehe Ziffer 2) noch angemessen.

Eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 15,64 € für die Unterkünfte mit Wohnheimcharakter könnte demgegenüber gegen das Äquivalenzprinzip und den Gleichheitsgrundsatz im Abgabenrecht verstoßen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Wohnheimgebühren 1,78 € darunter anzusetzen. Dieser Betrag entspricht der Differenz aus der um die Kosten der Ausstattung bereinigten kostendeckenden Gebühr für Unterkünfte mit Wohnheimcharakter und der Gebühr für Unterkünfte mit Wohnungscharakter (15,64 – 0,92 – 12,94 = 1,78 €).

Wenn der Gemeinderat mit Rücksicht erstens auf die wirtschaftlichen Kräfte der (ganz oder teilweise selbst zahlenden) Benutzer (aktuell etwa 20 % der eingewiesenen Personen) und zweitens auf die ortsübliche Vergleichsmiete als Äquivalenzmaßstab von dem Gebührevorschlag nach unten abweichen möchte, könnte bei der Festsetzung der Gebühren für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der Kalkulation bereits auf die Berücksichtigung der Kostenunterdeckung in zurückliegenden Jahren und die realistische Annahme einer durchschnittlichen Belegungsquote von 90 statt 100 % verzichtet wurde.

Vorgeschlagene Benutzungsgebühren (in Euro):

Kategorie	Gebühr je m ² und Monat	Kostendeckungsgrad (rechnerisch)
Unterkünfte mit Wohnheimcharakter	13,86	88,62 %
Unterkünfte mit Wohnungscharakter	12,94	100,00 %

Vorgeschlagene monatliche Gebühren für die Ausstattung (in Euro):

für die Ausstattung mit für	Möbeln (Tisch, Stühle, Schränke, Betten)	einer Küche (Küchenzeile, Herd, Kühl- schrank)	einer Waschma- schine
1 Person	7,09	23,83	7,79
2 Personen	13,01	23,83	7,79
3 Personen	18,92	23,83	7,79
4 Personen	25,41	23,83	7,79
5 Personen	31,32	26,12	7,79
6 Personen	37,24	26,12	7,79
7 Personen	43,15	26,12	7,79
8 Personen	49,07	26,12	7,79

Anlage 1 fasst die vorgeschlagenen Satzungsänderungen zusammen. Die Satzungsänderungen sind rot dargestellt.

5. Einführung einer Bußgeldvorschrift

Aktuell hat die Gemeindeverwaltung keine Möglichkeit, Verstöße gegen die in der Satzung festgeschriebenen Pflichten der Benutzer (insbesondere aus den §§ 4 und 5) wirksam zu sanktionieren. Deshalb soll die im Entwurf vorgeschlagene Bußgeldvorschrift in die Satzung mitaufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kalkulation der Gebühren für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte gemäß Anlage 2 einschließlich aller Kalkulationsgrundlagen gemäß den Ziffern 2 bis 4 wird zugestimmt.
2. Die Satzung der Gemeinde St. Leon-Rot über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird gemäß Anlage 1 zum 01.06.2018 geändert. Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Stellenausschreibung – Freigabe

hier: **Facility Manager für die öffentlichen Gebäude**

Generell ist die Gemeinde St. Leon-Rot von den ständig zunehmenden Anforderungen an die Gebäudebetreiber betroffen. Als Beispiel zählen die zunehmenden gesetzlichen Auflagen, aber auch der hohe Automatisierungsgrad von neuen Gebäuden. Als Einstieg in das Thema wird der Bedarf derzeit bei folgenden Liegenschaften gesehen:

OT St. Leon

- Mönchsbergschule
- Sporthalle
- Rathaus
- Harres
- St. Leoner See
- Hallenbad „Badespaß“

OT Rot

- Parkringschule
- Sporthalle
- Mensa Parkringschule
- Multifunktionshalle
- Hortgebäude
- Kindergarten St. Elisabeth

Bereits bei den Beratungen für den Haushalt 2018 wurde über die Schaffung einer neuen Stelle für die Steuerung des technischen Gebäudemanagements der öffentlichen Liegenschaften diskutiert und die Notwendigkeit beauftragt. Die Stelle soll organisatorisch im Hauptamt, aufgrund der Budgetverantwortung für die Gebäude, angesiedelt werden. Das Bauamt steht bisher als Ansprechpartner für die Bau- und Unterhaltungsarbeiten zur Verfügung

und wird dann ebenfalls eng mit der neuen Stelle zusammenarbeiten. Vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbeschreibung und abschließenden Stellenbewertung ist die Stelle mit Entgeltgruppe 9 a TVöD im Stellenplan 2018 vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Das Personalamt wird beauftragt, die neue Stelle für einen Facility Manager gemäß beigefügtem Anforderungsprofil auszuschreiben und das Stellenbesetzungsverfahren gemäß Terminplan durchzuführen. Die Personalmaßnahme (Einstellung) erfolgt in nicht-öffentlicher GR-Sitzung.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö
Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö
Wünsche und Anfragen
